

## S. 149 / Nr. 24 Organisation der Bundesrechtspflege (d)

BGE 67 I 149

24. Entscheid der Anklagekammer vom 21. Mai 1941 i. S. R. u. P. Schärer gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Regeste:

Gerichtsstand für Bundesstrafsachen, die von kantonalen Behörden zu beurteilen sind, Art. 258 ff. BStrP.

1. Die Anklagekammer des Bundesgerichtes kann nach Art. 264 zur Bestimmung der zuständigen Behörde auch von Privaten angerufen werden. (Erw. 1).

2. Setzt sich das eingeklagte Vergehen aus mehreren Handlungen zusammen (z.B. bei Patentverletzung und Lebensmittelfälschungsdelikten) von denen an sich jede einen Straftatbestand erfüllen würde, so ist der Gerichtsstand nach Art. 263 zu bestimmen. (Erw. 2).

3. Die Anklagekammer kann gestützt auf Art. 263 Abs. 3 als Gerichtsstand den Ort bestimmen, wo sich der Schwerpunkt der eingeklagten Handlungen befindet. (Erw. 3).

Seite: 150

Causes de droit pénal fédéral attribuées aux autorités cantonales. Question du for. Art. 258 ss. PPF.

1. Selon l'art. 264, la Chambre d'accusation du Tribunal fédéral peut aussi être saisie par les personnes privées lorsqu'il s'agit de déterminer quelle est l'autorité compétente (consid. 1).

2. Lorsque le délit comprend plusieurs actes distincts (par exemple en cas de violation des droits que confère un brevet ou de falsification de denrées alimentaires) qui, en eux-mêmes, constitueraient chacun un acte punissable, le for se détermine en vertu de l'art. 263 (consid. 2).

3. La Chambre d'accusation peut, en vertu de l'art. 263 al. 3, fixer le for au lieu où l'action punissable se situe principalement (consid. 3).

Foro nelle cause penali che debbono essere giudicate da autorità cantonali (art. 258 e seg. PPF).

1. Secondo l'art. 264, la Camera di accusa del Tribunale federale può essere adita per la determinazione dell'autorità competente anche da persone private (consid. 1).

2. Se il delitto comprende parecchie azioni distinte (p. es., in caso di violazione dei diritti conferiti da un brevetto o di falsificazione di derrate alimentari) che, per se stesse, costituirebbero singolarmente un'azione punibile, il foro si determina in virtù dell'art. 263 (consid. 2).

3. La Camera di accusa può fissare, in virtù dell'art. 263 cp. 3 il foro al luogo ove l'azione punibile si situa in modo principale (consid. 3).

A. - Hans Schärer, Wohlen, hat in Zürich gegen Robert und Paul Schärer, Inhaber der Firma U. Schärers Söhne, Baubeschlägefabrik in Münsingen, Strafklage eingereicht wegen Verletzung seines Schweizer Patentes Nr. 167,102, das einen Drehstangenverschluss für Fenster und Balkontüren betrifft. Der Kläger wirft den Beklagten vor, sie hätten den Patentgegenstand widerrechtlich nachgemacht und ihr Erzeugnis in Zürich durch ihren dort wohnhaften Vertreter verkaufen lassen.

Die Bezirksanwaltschaft Zürich hat durch Verfügung vom 31. August 1940 die Strafuntersuchung wegen örtlicher Unzuständigkeit der Zürcher Behörden eingestellt und den Kläger eingeladen, die Strafklage beim Richteramt Konolfingen einzureichen.

B. - Auf Rekurs des Klägers hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich durch Entscheid vom 19. Oktober 1940 diese Verfügung aufgehoben und die Bezirksanwaltschaft angewiesen, die Untersuchung durchzuführen

Seite: 151

und sich über Sistierung oder Anklageerhebung schlüssig zu machen.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass zwei Delikte eingeklagt seien: widerrechtliche Nachmachung oder Nachahmung des Patentgegenstandes im Sinne von Art. 38 Ziff. 1 und Vertrieb der widerrechtlich hergestellten Erzeugnisse im Sinne von Art. 38 Ziff. 3 PatG. Die Nachmachung oder Nachahmung sei am Ort der Fabrikation, also in Münsingen erfolgt, weshalb für die Verfolgung dieses Deliktes allein die Berner Behörden zuständig wären. Der Vertrieb der Erzeugnisse hingegen habe sich in Zürich abgespielt, indem der Vertreter der Beklagten dort Bestellungen aufgenommen und damit eine eigentliche Verkaufstätigkeit entfaltet habe. Demgemäss seien «nach dem heutigen Stand der Untersuchung» die Zürcher Behörden für die Behandlung der Strafklage zuständig.

Gegen diesen Entscheid haben die Beklagten Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationshof und Willkürbeschwerde bei der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes erhoben. Auf beide Beschwerden ist wegen Unzulässigkeit des Rechtsmittels und auch wegen Verspätung nicht eingetreten worden (Urteil des Kassationshofes vom 17. Dezember 1940, Urteil der staatsrechtlichen

Abteilung vom 24. Januar 1941).

D. - Hierauf haben die Beklagten unter Berufung auf Art. 264 BStrP die Anklagekammer des Bundesgerichtes um die Bezeichnung der örtlich zuständigen Behörde ersucht. Sie wenden sich gegen die Behandlung der Strafsache durch die Zürcher Behörden.

Die Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Bern erachtet in ihrer Vernehmlassung den zürcherischen Gerichtsstand als gegeben; dieser Auffassung hat sich die Justizdirektion des Kantons Bern angeschlossen.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

1.- Wenn in Bundesstrafsachen der Gerichtsstand unter den Behörden verschiedener Kantone streitig ist,

Seite: 152

so bezeichnet nach Art. 264 BStrP die Anklagekammer des Bundesgerichtes den zur Verfolgung und Beurteilung zuständigen Kanton. An Hand dieser Bestimmung gestattet die Praxis auch den Parteien, den Entscheid der Anklagekammer anzurufen, und zwar selbst dann, wenn unter den Behörden der Gerichtsstand nicht streitig ist, also weder ein positiver noch ein negativer Kompetenzkonflikt vorliegt; jedenfalls tritt die Anklagekammer auf solche Gesuche ein in Fällen, wo nicht die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof wegen Verletzung der betreffenden bundesrechtlichen Gerichtsstandsbestimmung gegeben ist, sei es, weil es sich beim Entscheid der kantonalen Behörde nicht um ein gerichtliches Endurteil im Sinne von Art. 268 Abs. 1, sei es, weil es sich nicht um eine die Anhandnahme der Untersuchung ablehnende letztinstanzliche Einstellungsverfügung im Sinne von Art. 268 Abs. 3 BStrP handelt (siehe die Entscheide der Anklagekammer vom 27. Januar 1940 i. S. Landtwing, Fischlin, Etter und Nussbaumer gegen Bezirksgericht Zürich; bezüglich Art. 268 BStrP vgl. BGE 63 I 120 sowie den nichtpublizierten Entscheid des Kassationshofes vom 17. Dezember 1940 in vorliegender Sache). Auf diese Praxis der Anklagekammer stützt sich denn auch die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes, um ihrerseits die staatsrechtliche Beschwerde als weiteren Rechtsbehelf nicht zuzulassen, wie sie speziell mit ihrem obgenannten Urteil vom 24. Januar 1941 entschieden hat.

2.- Die den Beklagten vom Kläger zur Last gelegten Handlungen erfüllen, einzeln gesehen, zwei Straftatbestände: den Tatbestand der widerrechtlichen Nachahmung oder Nachmachung des Erfindungsgegenstandes im Sinne von Art. 38 Ziff. 1 und denjenigen des Inverkehrbringens dieser Erzeugnisse im Sinne von Art. 38 Ziff. 3 PatG. Der Herstellung der Erzeugnisse kommt jedoch neben dem Inverkehrbringen strafrechtlich keine selbständige Bedeutung zu. Bringt die gleiche Person, welche die Erzeugnisse hergestellt hat, sie auch in

Seite: 153

Verkehr, so geht der erste Tatbestand im zweiten als dem umfassendern auf. Es verhält sich hier nicht anders als im Strafrecht der Lebensmittelpolizei, wo die Fälschungshandlung vom Haupttatbestand des Inverkehrbringens der Erzeugnisse ebenfalls miterfasst wird (vgl. ESSER, Die Vergehen des LMG, S. 75 f.). Ob man dabei von unechter Gesetzeskonkurrenz mit Konsumtion oder von unechter Realkonkurrenz mit Subsidiarität des ersten Vergehens sprechen will (hiezue insbesondere MAYER, Der allg. Teil des deutschen Strafrechts, 1915, S. 505 ff. und 511), ist gleichgültig, jedenfalls gelangt nur die zweite Strafbestimmung zur Anwendung. Auch die Beklagten können daher nur nach Art. 38 Ziff. 3 PatG bestraft werden.

Dementsprechend möchte es angebracht erscheinen, auch für die Bestimmung des Gerichtsstandes von der Einheit des Straftatbestandes auszugehen. Was materiellrechtlich gilt, ist aber nicht notwendig auch massgebend in prozessualer Hinsicht, bezüglich des Gerichtsstandes. In dieser Hinsicht fällt vielmehr entscheidend in Betracht, dass tatsächlich mehrere Handlungen vorliegen, das Inverkehrbringen und die Herstellung der Erzeugnisse. Von diesen mehreren Handlungen kann zunächst jede an ihrem Begehungsort Anlass zur Aufnahme einer Strafverfolgung geben, nur darf es dann bloss an einem Orte zur Bestrafung kommen. Damit ist die prozessuale Lage die gleiche wie bei einer Mehrheit selbständiger Straftatbestände, und daher drängt es sich auch auf, die Kollision der verschiedenen Gerichtsstände in mindestens analoger Weise nach den gleichen Normen zu lösen, die dort gelten. Dem steht nicht entgegen, dass hier an sich Art. 260 Abs. 2 BStrP zutreffen würde, der eine besondere Regelung enthält für den Fall, dass eine strafbare Handlung, also ein und dasselbe Vergehen, an mehreren Orten ausgeführt worden ist. Denn wenn das Vergehen tatsächlich mehrere Handlungen umfasst, von denen an sich jede strafbar wäre, so tritt die Einheit des Straftatbestandes in prozessualer Hinsicht gegenüber der Mehrheit der Handlungen an

Seite: 154

Bedeutung zurück, sodass es näher liegt und sachlich gerechtfertigter erscheint, die für eine Mehrheit von Vergehen geltenden Gerichtsstandsvorschriften heranzuziehen. Sind bei der geltend gemachten

Patentverletzung die verschiedenen Handlungen an verschiedenen Orten begangen worden, so ist der Gerichtsstand somit nach Art. 263 BStrP zu bestimmen.

3.- Bei der widerrechtlichen Nachmachung oder Nachahmung des Erfindungsgegenstandes ist Begebungsort Münsingen, wo die beanstandeten Erzeugnisse hergestellt wurden. Ebenso wäre nach der grundsätzlichen Entscheidung des Kassationshofes in BGE 63 I 121 für das Inverkehrbringen ohne weiteres Münsingen als Begebungsort anzunehmen, wenn die Beklagten ihre Erzeugnisse direkt von dort aus an ihre Zürcher Kunden verkauft und verschickt hätten. Nach der Darstellung des Klägers sollen sie jedoch in Zürich eine Vertretung unterhalten haben, von der die Bestellungen aufgenommen worden seien. Damit wären Verkauf und Vertrieb jedenfalls in massgebender Weise in Zürich erfolgt. Hieraus ergäbe sich nach Art. 263 Abs. 2 BStrP die Zuständigkeit der Zürcher Behörden, da Herstellung und Vertrieb der Erzeugnisse in Art. 39 PatG mit der gleichen Strafe bedroht sind und die Untersuchung in Zürich zuerst angehoben worden ist. Darauf will offenbar auch die Staatsanwaltschaft abstellen, wenn sie in ihrem Entscheide erklärt, dass «nach dem heutigen Stand der Untersuchung» der zürcherische Gerichtsstand gegeben sei.

Allein diese Lösung würde dem Sachverhalt als Ganzem nicht genügend Rechnung tragen. Der Schwerpunkt der den Beklagten vorgeworfenen Handlungen befindet sich in Münsingen. Dort hat ihre Unternehmung den Sitz, dort wurden die Erzeugnisse hergestellt, und dort sind sie zur Versendung gelangt. Demgegenüber fällt die Zürcher Vertretung unbestreitbar weniger ins Gewicht, zumal ja auch der Kläger nicht geltend machen zu wollen scheint, dass die Beklagten in Zürich ein eigentliches Verkaufslager

Seite: 155

unterhalten hätten. Jedenfalls kommt in Münsingen zur einen Tätigkeit, der Herstellung der Erzeugnisse, noch eine zweite, die Versendung, womit dort und nicht in Zürich der Hauptteil des Straftatbestandes verwirklicht ist. Unter diesen Umständen wäre es für die Beklagten eine unbillige und durch keinerlei prozessuale Rücksichten gebotene Erschwerung, sich trotzdem vor den Zürcher Behörden verantworten zu müssen. Für derartige Fälle sieht Art. 263 Abs. 3 BStrP vor, dass die Anklagekammer den Gerichtsstand anders bestimmen kann als nach den in Abs. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen. Die Anklagekammer macht daher von dieser Befugnis Gebrauch und erklärt demgemäss für die vorliegende Strafsache die bernischen Behörden als zuständig. Die Beklagten sollen vor ihrem natürlichen Richter am Sitz des Geschäftsunternehmens, der gleichzeitig ihr Wohnort ist, für ihre im wesentlichen dort entfaltete Tätigkeit Recht stehen können. Ob Art. 42 Abs. 2 PatG mit dem alternativen Gerichtsstand des Wohnortes durch die neue Bundesstrafprozessordnung aufgehoben ist (Art. 342 BStrP), spielt dabei keine Rolle; der Wohnort kann nichtsdestoweniger bei Würdigung der gesamten Verhältnisse nach Art. 363 Abs. 3 BStrP mitberücksichtigt werden.

Die nämliche Lösung ist von der Anklagekammer schon in frühern Fällen getroffen worden, so namentlich mit ihrem Entscheid vom 15. September 1935 i. S. Regierungsrat des Kantons Zürich gegen Regierungsrat des Kantons Schwyz, wo für Vergehen gegen das Lebensmittelpolizeigesetz der Gerichtsstand zu bestimmen war. Umsomehr rechtfertigt sich die vorliegende Entscheidung auch vom Standpunkt des Verletzten aus. Die Strafbestimmungen des PatG schützen den Erfinder, also im Gegensatz zu denjenigen des LMG nicht den Käufer und Konsumenten. Dem Erfinder kann aber noch eher als dem Konsumenten zugemutet werden, an den Richter zu gelangen, wo die Ware hergestellt und versandt worden ist (vgl. BGE 63 I 122).

Seite: 156

Demnach verfügt die Anklagekammer:

1. Der Entscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 19. Oktober 1940 wird aufgehoben.
2. Zur Verfolgung und Beurteilung der Patentverletzung, welche den Beklagten vom Kläger zur Last gelegt wird, sind berechtigt und verpflichtet die Behörden des Kantons Bern